Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3853
02.01.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Beförderungen in der Polizeidirektion Gera

Die **Kleine Anfrage 1929** vom 8. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach mir vorliegenden Informationen erfolgten bereits seit drei Jahren keine Beförderungen mehr von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 zur Besoldungsgruppe A 11 in der Polizeidirektion Gera. Grund hierfür sei, dass regelmäßig Klage gegen die Beförderungsliste eingereicht werde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Beförderungssituation in der Polizeidirektion Gera in den letzten fünf Jahren konkret dar (bitte jeweils nach Anzahl der Beförderungen, Anteil an den Beschäftigten, Ausgangsamt bei Beförderungen usw.)?

2. Wie stellt sich die Beförderungssituation in der Polizeidirektion Gera im Vergleich zu anderen Polizeidirektionen im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre dar?

3. Trifft der in der Einleitung geschilderte Sachverhalt zu bzw. wie stellt sich dieser aus Sicht der Landesregierung dar?

4. Wenn ja, was ist Inhalt der Begründung der eingereichten Klagen und gibt es hierzu bereits entsprechende rechtskräftige Entscheidungen?

5. Wenn ja, wie werden die durch die Aussetzung der Beförderungen eingesetzten Mittel verwandt?

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den durch eingereichte Klagen immer wieder stattfindenden Stopp von Beförderungen im Interesse der zu befördernden Beamten auszuschließen?

7. Ist es vorstellbar, dass lediglich eine Beförderungsstelle frei gehalten wird, um zu verhindern, dass die Aussetzung der Beförderungen auf eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten wirkt und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

8. Erfolgen nach dem rechtskräftigen Abschluss der Klageverfahren Beförderungen rückwirkend und wie begründet die Landesregierung die diesbezügliche Beförderungspraxis?

Druck: Thüringer Landtag, 19. Januar 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Durch das Kabinett wird für die gesamte Landesverwaltung mit Beschluss festgelegt, ob und wann ein Beförderungstermin stattfindet und welches Kontingent (prozentual) an Beförderungen im laufenden Haushaltsjahr vorgenommen werden darf. Auf der Grundlage dieses Kontingents werden die Beförderungsmöglichkeiten ermittelt und entsprechend des Personalansatzes auf die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei verteilt.

Zu 1.:
Die Anzahl der in der Polizeidirektion Gera tatsächlich vorgenommenen Beförderungen in den letzten fünf Jahren wird in der unten aufgeführten Tabelle getrennt nach Beförderungen im Verwaltungsbereich und im Polizeivollzugsbereich in der jeweilig vorgenommenen Wertigkeit dargestellt. Die dargestellten Beförderungen beschränken sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der PD Gera für Beförderungen bis Besoldungsgruppe A 13 gD (gehobener Dienst).

Beförderungstermin	Beförderungsmöglichkeiten der PD Gera insgesamt	Laufbahn	vorgenommene Beförderungen jeweils nach Besoldungsgruppe (Bes.-Gr.)								nicht vorgenommene Beförderungen nach[1] Bes. -Gr.
			A 7	A 8	A 9	A 9 Z	A 10	A 11	A 12	A 13	A 11
01.07.2007	36	PVD	-	6	6	8	4	4	4	2	-
		Verwaltung	-	1	-	-	-	-	1	-	-
01.04.2008	41	PVD	-	6	9	1	11	3	3	4	-
01.10.2008		Verwaltung	-	-	1	-	1	-	-	-	2
01.04.2009	42	PVD	-	6	4	4	19	-	5	1	2
01.10.2009		Verwaltung	1	-	-	-	-	-	-	-	-
01.10.2010	33	PVD	-	4	8	3	6	-	6	4	-
		Verwaltung	-	-	-	-	-	-	1	1	-
01.10.2011	31	PVD	-	2	6	4	6	-	2	2	8
		Verwaltung	-	-	-	-	-	1	-	-	-

[1] aufgrund verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten (Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz)

Zu 2.:
Wie in der Vorbemerkung beschrieben, wird das Beförderungskontingent entsprechend des Personalansatzes auf die einzelnen Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei verteilt. Anhand der nachfolgend aufgeführten Darstellung wird die Verteilung der Beförderungsmöglichkeiten auf die übrigen Polizeidirektionen im Vergleich zur PD Gera deutlich. Eine Statistik hinsichtlich der in 2007 vorgenommenen Beförderungen in den anderen Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei liegt nicht vor, so dass die Darstellung nur die Jahre 2008 bis 2011 berücksichtigt.

Behörde	Anzahl der Beförderungsmöglichkeiten im Jahr			
	2008	2009	2010	2011
PD Erfurt	56	50	38	38
PD Gera	41	42	33	31
PD Gotha	49	46	34	33
PD Jena	51	46	36	36
PD Nordhausen	50	50	39	37
PD Saalfeld	37	43	29	31
PD Suhl	41	42	30	31

Zu 3.:
Der in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Renner geschilderte Sachverhalt trifft zu. Aufgrund der eingereichten Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz konnten zu den Beförderungsterminen am 1. Oktober 2008, 1. April 2009 und 1. Oktober 2011 keine Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 (Polizeivollzugsdienst) vorgenommen werden. Zum zweiten Beförderungstermin im Jahr 2009 und zum Beförderungstermin im Jahr 2010 war eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11 (Polizeivollzugsdienst) im Bereich der PD Gera nicht vorgesehen.

Zu 4.:
In einem im Jahr 2008 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte der Antragsteller vor dem VG Gera Erfolg. Ein Antrag aus dem Jahr 2009 blieb erstinstanzlich zunächst erfolglos. Die daraufhin erhobene Beschwerde vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht endete im März 2011 für den Antragsteller indes erfolgreich (Az.: 2 EO 471/09). Ein weiterer im Jahr 2011 gestellter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung steht noch zur Entscheidung an.

Zu 5.:
Nicht ausgesprochene Beförderungen führen zu keinen Ausgabenmehrungen im Bereich der Personalkosten. Die "eingesparten" Mittel werden auch nicht für andere Zwecke verwendet.

Zu 6.:
Die im Grundgesetz verankerte Rechtsweggarantie eröffnet den Zugang zu den Gerichten.

Zu 7.:
Das Verwaltungsgericht entscheidet im Verfahren durch unanfechtbaren Gerichtsbeschluss darüber, wer zu dem Verfahren beigeladen wird. Beigeladen werden grundsätzlich die Konkurrenten des Antragstellers. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist es daher unmöglich, Konkurrenten des Antragstellers zu befördern. Die Gerichte untersagen dies dem Dienstherrn.

Die Gerichte weisen gleichzeitig darauf hin, dass es "die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Dienstherrn ist, in den Fällen, in denen ein Bewerber einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs bei Gericht stellt, den unanfechtbaren Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nebst einer angemessenen Zeit zur Aufrufung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten und keine den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers beeinträchtigenden Maßnahmen vorzunehmen" (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007, -2BvR 1586/07-; BVerwG, Urteil vom 4. November 2010, -2 C 16/09-).

Zu 8.:
Hat das Gericht die Auswahlentscheidung bestätigt, werden die Beförderungen vorgenommen. Gemäß § 8 Abs. 5 Thüringer Beamtengesetz wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine rückwirkende Ernennung ist somit in keinem Fall möglich. Gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Landeshaushaltsordnung ergibt sich jedoch die Möglichkeit einer rückwirkenden Planstelleneinweisung von höchstens drei Monaten zum ersten eines Monats.

Geibert
Minister